

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2008

Nr. 2008/47

Erhöhung des Korpsbestandes der Kantonspolizei Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss vom 24. Oktober 1988 wurde ein Korpsbestand von 315 Korpsangehörigen bewilligt. Der im Jahre 1999 bewilligte und heute nach wie vor gültige Korpsbestand von 345 Vollzeitpensen basiert auf einer Sicherheitsanalyse aus dem Jahre 1998. Bei einer Wohnbevölkerung des Kantons von 244'294 Personen ergab dies damals 708 Einwohnerinnen und Einwohner pro Polizistin und Polizisten.

2. Erwägungen

2.1 Veränderte Lage, neue Rahmenbedingungen und Aufgaben seit 1998

In den letzten 10 Jahren erfolgten verschiedene gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen, welche sich direkt auf die Aufgaben und die Auftragslage respektive die personellen Ressourcen auswirken haben und weiter auswirken.

2.1.1 Zunahme der Wohnbevölkerung / Abnahme der Polizeidichte in unserem Kanton

Seit 1998 – dem Zeitpunkt der zitierten Sicherheitsanalyse – ist die Einwohnerzahl in unserem Kanton auf 251'657 Personen (Stand Dez. 2006; + 3 %) angestiegen. Bei einem Korpsbestand von 345 Vollzeitpensen ergibt dies 730 (1998: 708) Einwohnerinnen und Einwohner pro Polizistin und Polizisten, was einer Abnahme der Polizeidichte von ca. 5 % entspricht. Dabei gilt es zu beachten, dass sich zudem die Bevölkerungsstruktur seit der letzten Korpserhöhung markant verändert hat. Betrug die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung im Jahre 1998 noch 39'919, lebten Ende 2006 48'355 ausländische Personen (+ 21,1 %) im Kanton (exkl. asylsuchende und sich illegal aufhaltende Personen). Der Kontakt mit diesen meist fremdsprachigen und zu einem erheblichen Teil aus anderen Kulturkreisen stammenden Personen ist aufwendiger und stellt in zwischenmenschlicher Hinsicht hohe Anforderungen an die Polizeibeamtinnen und -beamten.

2.1.2 Verändertes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung – bürgernahe Polizeiarbeit

Aufgrund von Meinungsumfragen sowie den Meldungseingängen bei der Alarmzentrale ist festzustellen, dass das Sicherheitsbedürfnis der Wohnbevölkerung zugenommen hat. Diesen Veränderungen wird insofern Rechnung getragen, als die Anliegen der Bürger ernst genommen werden und vor Ort erhöhte Polizeipräsenz gezeigt wird. Mit dem dadurch vermittelten Vertrauen erhöht sich das Sicherheitsgefühl. Die Bevölkerung im Allgemeinen und „opinion leaders“ im Speziellen müssen hinter der Poli-

zei ein Gesicht bzw. eine Person erkennen können. Unter der neuen Philosophie der bürgernahen Polizeiarbeit (Community Policing) setzte die Polizei in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen mit dem Ziel um, zwischen Bevölkerung, Institutionen und Behörden ein Netzwerk für gemeinsame Problemlösungen aufzubauen. Die Polizei hat mit der Verstärkung der bürgernahen Polizeiarbeit bewiesen, dass sie die sicherheitspolitischen Anliegen und Entwicklungen der Gesellschaft ernst nimmt; allerdings handelt es sich bei der bürgernahen Polizeiarbeit um eine äusserst personalintensive Aufgabe.

2.1.2.1 Bezeichnung von Ansprechpersonen

Zur Förderung der Beziehungen zu den Gemeindepräsidien, Schulleitungen, Sozialbehörden und Asylzentren wurden Korpsangehörige als Ansprechpersonen bezeichnet. In dieser Funktion nehmen sie oftmals auch an Gemeinderatssitzungen und Ammännerkonferenzen teil, was durchwegs auf ein sehr positives Echo stösst.

2.1.2.2 Direkter Kontakt mit der Bevölkerung – hohe Präsenz mit unkonventionellen Ideen

Vermeehrt werden von der Polizei Kampagnen gegen Vandalismus und Pädokriminalität im Internet durchgeführt. Ferner erfolgten weitere gezielte präventive Aktionen wie beispielsweise die Abgabe von Flyern an die Bevölkerung zur Bekämpfung der Dämmerungseinbrüche. Deren positive Wirkung zeigt sich in der Reduktion der Einbrüche. Zugleich dienen diese – wiederum personalintensiven – Aktivitäten der Förderung der Kontakte der Polizei zur Bevölkerung.

2.2 Neue Gewalt- und Deliktsformen

In den letzten 10 Jahren sind neben den „klassischen“ Kriminalitätsformen neue Gefahren und Deliktsformen in Erscheinung getreten. Die Kernaufgaben der Institution Polizei und mithin die Erfüllung dieser Aufgaben durch Gefahrenabwehr und Mitwirkung bei der Strafverfolgung sind dieselben geblieben, und zwar unabhängig von den neuen Gefahren und Deliktsformen und unabhängig vom personellen und fachlichen Ressourcenbedarf.

2.2.1 Die Computerkriminalität

Die Computerkriminalität zählt zu jenen modernen Kriminalitätsformen, die sich am raschesten entwickeln. Die missbräuchliche Verwendung des Internets und ganz allgemein von elektronischen Datenverarbeitungssystemen, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und der Pädokriminalität, erforderten den Aufbau eines eigenen Fachbereiches mit derzeit 4 Mitarbeitenden für die Sicherung und Auswertung von elektronischen Daten. Dieses Team setzt sich aus 2 Polizisten und 2 zivilen Fachspezialisten zusammen. Die Tendenz in diesem Bereich ist steigend, und weiterer Personalbedarf ist absehbar.

2.2.2 Die Jugendgewalt

Die Jugendgewalt ist an sich keine neue Kriminalitätsform. Aufgrund des veränderten Sicherheitsbedürfnisses einerseits sowie der Zunahme der Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen und der medialen Beachtung andererseits drängte es sich auf, mit einem spezialisierten Dienst auf dieses Phänomen zu reagieren. Die Jugendpolizei (8 Polizistinnen und Polizisten) beschäftigt sich sowohl in repressiver wie auch in präventiver Hinsicht ausschliesslich mit Jugendlichen.

2.2.3 Organisierte Bandenkriminalität

In den letzten Jahren wurde das Schwergewicht vermehrt auf die Bekämpfung des Menschenhandels und von Einbruchserien – beides Deliktsbereiche, welche starke Betroffenheit hervorrufen – gelegt. Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung solcher Fälle gestaltet sich personalintensiv und schwierig. Der internationale Bezug, die fremdsprachige Kommunikation sowie ein konspiratives Verhalten der Gegenseite erfordern den Aufbau und Einsatz von personalintensiven polizeilichen Instrumenten wie Observationen (eine einsatzfähige Gruppe bedingt 10–12 Observanten), Telefonkontrollen mit Dolmetschern, Dienstreisen ins Ausland (zur Einvernahme von Belastungszeugen), etc. Die dadurch gestiegenen Anforderungen an die Polizeiarbeit haben sowohl personelle als auch finanzielle Auswirkungen.

2.2.4 Auseinandersetzungen unter Gruppen, Gewaltexzesse

Das Auftreten von Linksautonomen und Rechtsextremen und die latente Gefahr, dass an Grossanlässen die Situation zwischen verschiedenen Gruppierungen eskalieren kann, sowie die ständig bestehende Möglichkeit von Gewaltexzessen im öffentlichen Raum zwingt dazu, an Wochenenden und zu Nachtzeiten vermehrt Polizeikräfte bereit zu halten und einzusetzen. Ein stehendes sicherheitspolizeiliches Element zu kritischen Stunden verkürzt die Reaktionszeit für den Einsatz von polizeilichen Verstärkungen und hilft, kritische Situationen rasch zu entschärfen beziehungsweise Auseinandersetzungen durch Präsenz an Brennpunkten erst gar nicht aufkommen zu lassen. Die in dieser Zeit geleisteten Arbeitsstunden müssen allerdings im polizeilichen Alltagsgeschäft abgebaut werden. Ausserdem hat die Anzahl von Ordnungsdienstesätzen sowohl im Kanton als auch bei IKAPOL- und Konkordatseinsätzen zugenommen.

2.2.5 Neue Gesetze im strafrechtlichen Bereich (Häusliche Gewalt, Strafprozessordnung, Hooligangesetz (BWIS), Wegweisungs- und Fernhalteparagraf)

Jede dieser Änderungen im (straf-)rechtlichen Bereich hatte für die Polizei einen Mehraufwand zur Folge. Dies wurde auch jeweils kommuniziert. Dennoch werden die notwendigen personellen Konsequenzen zum Zeitpunkt der jeweiligen Umsetzung oftmals nicht gezogen. Die Anforderungen, welche an die Polizistinnen und Polizisten in zeitlicher, rechtlicher und kommunikativer Hinsicht gestellt werden, nehmen stetig zu und sind in Bezug auf die zwei letztgenannten Punkte nur mit einem höheren Ausbildungsaufwand zu erfüllen. Diese notwendige Aus- und Weiterbildungszeit reduziert in der Folge die Arbeitszeit für die alltäglichen Aufgaben.

2.2.5.1 Änderungen in der kant. Strafprozessordnung, absehbare Einführung der eidg. Strafprozessordnung

Per 1. August 2005 wurde in unserem Kanton das Untersuchungsrichter- durch das Staatsanwaltschaftsmodell abgelöst. Parallel dazu wurde die Funktion des Haftrichters geschaffen. Insbesondere die zweitgenannte Änderung betraf die Polizei in grossem Ausmass. Die Erhärtung des Anfangsverdachts und die Darlegung der Haftgründe für eine festgenommene Person müssen infolge der kurzen Fristen rasch erfolgen. Dies bedeutet höhere Anforderungen an die Ermittlungsarbeit in quantitativer (Personalaufwand: Arbeiten zu Unzeiten, spontane und flexible Arbeitseinsätze) und qualitativer (schriftliche Begründung und Anträge für Zwangsmassnahmen, „die Polizeiarbeit wird juristischer“) Hinsicht. Die aus dieser Gesetzesänderung resultierenden personellen Mehrbelastungen für die Polizei wurden im damaligen Projekt mit 3 Stellen berechnet, wobei eine entsprechende Anpassung des Korpsbestandes bis heute nicht erfolgt ist. Es war voraussehbar, dass für die Staatsanwaltschaft, aber auch für die Polizei – gegenteilig zu den Gerichtsbehörden – der Arbeitsaufwand zunehmen wird. Die Staatsanwaltschaft konnte inzwischen von einer Personalverschiebung zulasten der Gerichtsbehörden profitieren.

Mit der Einführung der neuen eidg. Strafprozessordnung wird die Arbeitsbelastung für die Polizei nochmals zunehmen. Mit dem hohen Grad der Dokumentierungspflicht und der Zunahme der bewilligungspflichtigen Zwangsmassnahmen erhöhen sich die Begründungsdichte und der –aufwand für die Ermittlungsorgane nochmals. Dabei ist festzuhalten, dass es der Polizei obliegt, die Argumente, basierend auf den ersten Ermittlungsvorgängen, zu liefern.

2.2.5.2 Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Opferhilfegesetzes (OHG) und des Gesetzes über die Kantonspolizei (Häusliche Gewalt)

Die Änderung des Strafgesetzbuches, welche einzelne Straftatbestände im Kontext mit Häuslicher Gewalt neu als Officialdelikte bezeichnet, und die erfolgte Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei, welche der Polizei die administrative Verfügungskompetenz zu Wegweisungen und Fernhaltungen im Bereich der Häuslichen Gewalt überträgt, führten zu einer starken Arbeitszunahme. Im Lichte des Legalitätsprinzips hat die Polizei nun zu ermitteln und nicht mehr vornehmlich zu vermitteln. Mit dieser Thematisierung der Häuslichen Gewalt änderte sich ebenfalls das Anzeigeverhalten der Betroffenen. Die Zunahme der gemeldeten Fälle im Allgemeinen, aber auch die Interventionen verbunden mit einer hohen Be- und Verarbeitungsdauer (neu: Formulierung von Verfügungen) belasten die Polizeiresourcen stark.

Die Revision des OHG zum Schutz von Kindern erforderte erstens die Einrichtung eines Videoeinvornahmeraaumes, um Opfer unter 18 Jahren mittels Video einzuvernehmen, und zweitens die entsprechende Ausbildung von spezialisierten Ermittlungsbeamtinnen und -beamten für Videoeinvornahmen. Der Aufwand solcher Videoeinvornahmen ist erheblich höher als für gewöhnliche polizeiliche Einvernahmen, da neben den eigentlichen Befragenden auch noch Personal zur Betreuung des technischen Equipments benötigt wird.

2.2.5.3 Hooliganismusgesetz (BWIS)

Auch wenn der Kanton infolge nicht vorhandener Spitzenklubs im Fussball und Eishockey kaum davon betroffen ist, resultieren aus dem neuen Gesetzesinstrumentarium zusätzliche Aufgaben.

2.2.5.4 Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (Wegweisungs- und Fernhalteparagrafen) und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Vermummungsverbot)

Mit der im Mai 2007 vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei wird die Polizei neu ermächtigt, Personen von öffentlichen Plätzen vorübergehend wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn diese Dritte belästigen, gefährden oder die Öffentlichkeit an der Nutzung eines für die Allgemeinheit bestimmten Ortes behindern. Dabei ist abzusehen, dass die damit verbundenen Tätigkeiten auch die Kantonspolizei in einem gewissen Masse belasten werden.

2.2.6 Zunahme der Verkehrsdichte sowie Änderungen im Strassenverkehrsrecht

Die im Kanton Solothurn immatrikulierten Motorfahrzeuge haben seit 1998 von 159'155 auf 187'823 im Jahre 2006 zugenommen (+ 18 %). Diese beachtliche Zunahme des Strassenverkehrs, insbesondere aber auch die Zunahme des Schwerverkehrs und der Transporte gefährlicher Güter auf der Strasse erfordern eine intensive Verkehrsüberwachung durch die Polizei. Das Härkinger Kreuz weist zudem die höchste Schwerverkehrsbelastung der gesamten Schweiz auf. Der durchschnittliche Tagesverkehr aller Motorfahrzeuge ist auf der A1 im Kanton Solothurn in etwa gleich hoch wie der auf den Nationalstrassen rund um die Ballungszentren Basel, Bern und Zürich (Belastung der Nationalstrassen 2005/2006: Automatische Strassenverkehrszählung AVZ 2006). Seit 2001 besteht zwischen dem Bund und den Kantonen im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU eine Vereinbarung, welche die Kantone zu einer Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen verpflichtet. Zudem sind auch die seit 1998 kontinuierlich gesunkenen Unfallzahlen – nebst anderen Faktoren – auf polizeiliche Massnahmen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem auch der per

1. Januar 2006 landesweit eingeführte tiefere Alkoholwert von 0.5 ‰ zu erwähnen. Die Umsetzung dieser Massnahme hat ebenfalls einen zusätzlichen Aufwand mit sich gebracht.

2.2.7 Zunahme der Anzeigen (ohne Fahrzeugdiebstähle)

Gegenüber 1998 haben die Anzeigen von 12'777 auf 14'383 (+ 12,6 %) angezeigte Straftaten zugenommen. Generell ist festzustellen, dass sich das Anzeigeverhalten geändert hat. Einerseits erfolgen vermehrt auch bei zwischenmenschlichen Konflikten Anzeigen, und andererseits kann auch der Ausbau der Opferrechte sowie die professionellere Behandlung von Opfern zu einem höheren Vertrauen in die Strafverfolgungsorgane geführt haben, verbunden mit der Konsequenz, leichter Anzeige zu erstatten, denen die Polizei in der Folge nachzugehen hat.

2.2.8 Revision der eidg. Waffenverordnung und Auswirkungen der Umsetzung der Abkommen von Schengen und Dublin

Sowohl das revidierte Waffengesetz als auch die Umsetzung der waffenrechtlichen Bestimmungen des Abkommens von Schengen bedingen entsprechende Anpassungen der kantonalen Waffenverordnung (Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses, neue Regelungen beim Erbgang). Um den Vollzug des Waffenrechts, welcher der Polizei Kanton Solothurn obliegt, zu gewährleisten, ist der Personalbestand des Waffenbüros entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus stellt die Umsetzung der Abkommen von Schengen und Dublin für den Polizeibereich grundsätzlich einen Mehraufwand dar (engere polizeiliche Zusammenarbeit, Anbindung an die Schengendatenbank SIS). Ausserdem haben alle Korpsangehörigen die erforderliche Weiterbildung zu besuchen.

2.2.9 Auswirkungen der Einführung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) per 1. Januar 2005

Per 1. Januar 2005 trat für das Staatspersonal des Kantons Solothurn der neue Gesamtarbeitsvertrag in Kraft. Unter anderem erhöhte sich damit auch der jährliche Ferienanspruch für die unter 50-jährigen Mitarbeitenden von bisher 20 auf 23 Ferientage.

3. Die veränderte Lage und ihre personellen Auswirkungen

Unter Ziffer 2 wurde aufgezeigt, auf welche Veränderungen die Polizei reagieren musste. Ein Aufgabenverzicht oder eine Reduktion der Tätigkeitsgebiete ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich und aus Gründen der inneren Sicherheit nicht wünschbar. Das Polizeikommando musste somit im Zuge seiner laufenden Lagebeurteilungen auf die sich abzeichnenden Veränderungen reagieren. Nicht zuletzt aufgrund des Legalitätsprinzips, welches im Bereich der Repression einen sehr engen Handlungsspielraum setzt, kam es zwangsläufig zu einer Verschiebung von Personalressourcen, teilweise auch von Aufgaben von der Sicherheits- zur Kriminalabteilung. Folglich musste auf die neuen Kriminalitätsformen reagiert werden, weshalb die Schaffung entsprechender Dienste wie beispielsweise der IT-Ermittlung, der Jugendpolizei oder der Observation keinen Aufschub duldete. Diese Ausgangslage hat zur Konsequenz, dass die Mitarbeitenden, welche in diese Dienste eingeteilt wurden, bei der Sicherheitsabteilung – namentlich im Frontdienst – fehlen, was wiederum die Qualität der Auftrags erledigung beeinflusst und zu einer Häufung von Überstunden führt.

Aufgrund der bisher aufgezeigten Veränderungen und der neu hinzugekommenen Aufgaben besteht beim Polizeikorps folgender approximativer polizeilicher Bedarf:

	Korpsangehörige
- Schaffung des Dienstes „IT-Ermittlung“, Ausbau WID	3
- Schaffung des Dienstes „Jugendpolizei“	8
- Schaffung des Dienstes „ViCLAS/Kriminalanalyse/OHG“	4
- Schaffung der vollamtlichen Observation	5
- Zusätzlicher Personalaufwand „bürgernahe Polizeiarbeit“	5
- Zusätzlicher Personalaufwand StPO (Gerichtsorganisation)	4

- Zusätzlicher Personalaufwand erhöhte Präsenz (sicherheitspolizeiliches Brennpunkt-Element u. a.), OD-Einsätze, Häusliche Gewalt	10
- Zusätzlicher Personalaufwand „LSVA“, OB-Verfahren	6
- Zusätzlicher Personalaufwand „0.5-Promille-Grenze“	2
- Auswirkungen Ferienregelung GAV	3
Total	50

4. Das Rationalisierungspotenzial ist ausgeschöpft

Auf die veränderten Anforderungen und die zunehmende Arbeitsbelastung hat die Kantonspolizei mit Massnahmen zum optimalen Einsatz der vorhandenen Ressourcen reagiert. Nur dank konsequenter Rationalisierung bei den administrativen Abläufen, dem Ausbau des EDV-Bereiches, dem Setzen von Prioritäten beim Personaleinsatz und dem Leisten von Überzeit konnte die Diskrepanz zwischen den zusätzlichen Aufgaben und den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden. Die Organisation der Sicherheits- und Kriminalabteilung wurde weiter optimiert und grundlegende Organisationsanpassungen vorgenommen. Darunter fallen die Schaffung der bereits mehrfach erwähnten neuen Dienste sowie die Umstrukturierung der Einsatzpolizei und der Verkehrstechnik. Dabei wurden fachspezifische und nicht explizit hoheitliche Aufgaben soweit möglich zivilen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern übertragen, woraus eine Pensenzunahme der Zivilangestellten resultierte. Ohne diese Entlastung hätte sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Korpserrhöhung aufgedrängt. Heute sind die Rationalisierungsmöglichkeiten jedoch ausgeschöpft und die tendenziell steigende Mehrbelastung kann mit den vorhandenen resp. bewilligten Personalressourcen nicht mehr bewältigt werden. Die wachsenden Forderungen an die Polizei nach Präsenz und Mobilität bedingt einen funktionierenden Support im rückwärtigen Bereich. Somit werden in nächster Zeit Stellen zu Gunsten der Front geschaffen werden müssen, welche nicht die Front entlasten, sondern aus der verstärkten frontbezogenen Arbeit und neuen Vorgaben des Bundes resultieren. Die Ordnungsbussenzentrale (OBZ), 2002 mit 200 Stellenprozenten besetzt, musste bis heute sukzessive auf 640 Stellenprozente ausgebaut werden, um insbesondere die rechtsgleiche Ahndung aller Widerhandlungen sicherzustellen. In der OBZ beschäftigen wir fremdsprachenkundige zivile Mitarbeitende.

Viele Arbeiten der Polizei, generell gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, welche notabene an Komplexität zunehmen, Notfallinterventionen oder präventive Tätigkeiten lassen sich hingegen weder automatisieren noch durch zivile Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erledigen. Der daraus resultierende Mehrbedarf an polizeilich ausgebildeten Mitarbeitenden beträgt nach heutiger Analyse – wie unter Ziffer 3 dargestellt – 50 Vollzeitstellen.

5. Schlussfolgerungen

5.1 IST-Zustand und Polizeidichte im interkantonalen Vergleich

Der heute bewilligte Korpsbestand von 345 Polizistinnen und Polizisten basiert auf einer Sicherheitsanalyse aus dem Jahre 1998. Die Gewährleistung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger stellt eine Kernaufgabe der Polizei dar und ist in der Verfassung und im Gesetz über die Kantonspolizei klar umschrieben. Die Bevölkerung erwartet von der Polizei stärker denn je eine angemessene Präsenz im öffentlichen Raum. Mit dem heutigen Korpsbestand können diese Erwartungen nicht mehr im gewünschten und teilweise rechtlich geforderten Rahmen erfüllt werden.

Trotz den unter Ziffer 4 erwähnten organisatorischen Massnahmen kann die Kantonspolizei mit dem heute bewilligten Korpsbestand oftmals nicht mehr flexibel und bedarfsgerecht polizeiliche Schwerpunkte setzen und in der Grundversorgung ausreichend für die Bevölkerung präsent sein. Das Risiko, die geforderten strafprozessualen Standards nicht zu erreichen, steigt.

Nach der letzten Bewilligung einer Korpserhöhung dauerte es aufgrund der eigenen Ausbildung einige Jahre, bis der neue Korpsbestand erreicht werden konnte. Daher ist es erst heute möglich, eine seriöse Aussage bezüglich des benötigten Personalbedarfs zu machen. Im Jahre 2006 betrug der Korpsbestand zeitweise 365 Polizistinnen und Polizisten (ohne Jugendpolizei). Dies erlaubte, ansatzweise und erfolgreich auf einzelne Phänomene zu reagieren. In der Zwischenzeit ist der Korpsbestand identisch mit dem Soll-Bestand (345 Korpsangehörige). Die Unzulänglichkeiten sind nun virulent. Dringliche und zwingende Aufgaben sind heute nur mit der Leistung von Überstunden möglich. Der heutige Korpsbestand führt zu grossen Schwierigkeiten, um die notwendigen, auch neuen Aufgaben zu erfüllen, zumal in den letzten 10 Jahren mit einer Ausnahme die personellen und finanziellen Mittel für zusätzliche Aufgaben nicht gesprochen wurden. Als einzige Ausnahme ist die Jugendpolizei zu nennen. Gestützt auf den RRB Nr. 2006/1271 vom 4. Juli 2006 erging an die Kantonspolizei der Auftrag, eine 8-köpfige Jugendpolizei zu schaffen und als neue Aufgabe die Jugendkriminalität repressiv und präventiv speziell zu bearbeiten. Gleichzeitig wurden für diese neue Aufgabe ab 2009 die hierfür notwendigen Mittel gesprochen.

Der Kanton Solothurn nimmt unter den Kantonspolizeien mit einer Polizeidichte von 713 Einw. / Pol (CH-Ø 638 Einw. / Pol) den 17. Rang ein (Basis 1.1.2007 Ist-Bestand 353 Pol).

5.2 SOLL-Zustand

Der Auftrag und die Aufgaben der Kantonspolizei sind im Gesetz über die Kantonspolizei umschrieben. Der Kanton hat die für die Aufgabenerfüllung nötigen Mittel bereitzustellen. Die Bevölkerung des Kantons Solothurn hat Anspruch auf eine gut funktionierende Kantonspolizei, die ihren gesetzlichen Auftrag – der heutigen Kriminalitäts-, Sicherheits- und Strassenverkehrslage angepasst – erfüllt. Dazu gehört auch, dass die Polizei bei Anrufen innert vernünftiger Zeit vor Ort ist, sich den Anliegen von Gemeindebehörden und Bevölkerung annimmt und polizeispezifische Lösungsmöglichkeiten anbietet. Dies sind die Grundvoraussetzungen für eine bürgernahe Polizeiarbeit (Community Policing) mit einer ausgesprochen präventiven Wirkung. Die Erfahrungen mit dieser – im Rahmen des Möglichen – bereits heute praktizierten Polizeiphilosophie sind durchwegs positiv. Richtig eingesetzte Präsenz verbessert das Sicherheitsempfinden der Bürger und Bürgerinnen und stärkt damit einhergehend das Wohlbefinden der Bevölkerung. Aber auch für die Kriminalitätsbekämpfung ist aufgrund der verschiedenen neuen gesetzlichen Bestimmungen eine bessere Personaldotierung notwendig, damit der Kanton Solothurn in general- und spezialpräventiver Hinsicht glaubwürdig bleibt und es weiterhin möglich ist, Schwerpunkte zu bilden.

Nach gründlicher Analyse der Lage kommen wir daher zum Schluss, dass die Umsetzung der angestrebten Verbesserungen und eines zeitgemässen Polizeiangebotes in den sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereichen nur über eine Korpserhöhung möglich ist. Aufgrund der Darstellung in Ziffer 3 ergibt sich bei einer gegenwartsbezogenen Betrachtungsweise ein neuer Korpsbestand von rund 395 Korpsangehörigen, was einer Erhöhung um 50 Vollzeitpensen entspricht.

5.3 Notwendigkeit und Umfang einer Korpserhöhung

Der Kantonsrat hat mit KRB vom 15. Mai 2007 die Anstellung von 10 Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA) für einfache hoheitliche Polizeiaufgaben bewilligt. Gestützt auf den RRB vom 4. Juli 2006 (Schaffung der Jugendpolizei) beträgt der Korpsbestand ab Herbst 2008 353 Polizistinnen und Polizisten (d. h. exkl. PSA). Im Hinblick auf das polizeispezifische Rekrutierungsverfahren (eigene 1-jährige Ausbildung) sowie insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einer Korpserrhöhung erscheint uns vorerst lediglich eine Anpassung des Korpsbestandes um insgesamt 17 weitere voll ausgebildete Polizistinnen und Polizisten (Pol) angemessen.

Der Bestand soll im Sinne einer Zielgrösse bis 2009 auf 360 (d. h. mit Referenz Bestand 2008: plus 7) und bis 2010 auf 370 (d. h. mit Referenz Bestand 2008: plus 17) Pol-Vollzeitpensen erhöht werden. Inklusiv der bereits bewilligten 10 PSA wird der Bestand demnach 2009 gesamthaft 370 und 2010 380 Korpsangehörige betragen. Mit dieser Korpsstärke wird die Kantonspolizei mit ihren derzeit 16 Polizeiposten kurzfristig die notwendige Grundvoraussetzung erhalten, ihren gesetzlichen Auftrag lage- und situationsgerecht erfüllen zu können. Die Erhöhung in diesem Umfang ist jedoch unabdingbar und gegenwartsbezogen, deckt sie doch lediglich knapp die bereits heute zu leistenden zusätzlichen personellen Aufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen ab. Ob mit den zusätzlichen 17 Pensen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, der Strafverfolgungsbehörden und der anderen Partner in den angesprochenen Sicherheitsbereichen erfüllt werden können, ist im Jahre 2010 zu überprüfen. Aufgrund der kleinen Zahl der zusätzlichen Korpsangehörigen wird die Korpserrhöhung vornehmlich zu Gunsten der Sicherheits-Abteilung erfolgen (siehe Ziffer 3).

6. Finanzielle Auswirkungen der Korpserrhöhung

Die Erhöhung des Mannschaftsbestandes (Pol und PSA) wird in den Jahren 2009 und 2010 sukzessive erfolgen. Im Sinne einer Planungs- und Zielgrösse ist (neben den 10 PSA) für das Jahr 2009 von 360 Polizistinnen und Polizisten auszugehen. Im Jahre 2010 erfolgt in einem zweiten Schritt eine Anpassung des Bestandes auf 370 Polizistinnen und Polizisten.

Im Vergleich zum Voranschlag 2008 hat die Anpassung des Korpsbestandes um 7 Vollzeitstellen für das Jahr 2009 eine Nettoaufwanderhöhung von Fr. 1,5 Mio. und für das Jahr 2010 (Realisierung von weiteren 10 Vollzeitstellen) eine Erhöhung von Fr. 2,7 Mio. zur Folge. Darin enthalten sind die Lohnkosten inkl. Sozialleistungen, der Sachaufwand sowie die Ausbildungs- und Infrastrukturkosten.

Sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand zur Realisierung des neuen Korpsbestandes sind im Finanzplan 2009–2011 berücksichtigt.

7. Zuständigkeit zur Festlegung des Korpsbestandes und der Zahl der Offiziere

Die Bewilligung des Korpsbestandes und der Zahl der Offiziere fallen – gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei – in die Kompetenz des Regierungsrates.

8. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹

- 8.1 Der Bestand des Polizeikorps wird auf 380 Korpsangehörige (370 Pol / 10 PSA) festgelegt.
- 8.2 Der Personal- und Sachaufwand zur sukzessiven Realisierung des neuen Korpsbestandes auf 370 Polizistinnen und Polizisten ist im Verpflichtungskredit für die Globalbudgetperiode 2009–2011 entsprechend zu berücksichtigen.
- 8.3 Das Kommando der Kantonspolizei Solothurn wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹ BGS 511.11

Verteiler

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Bau- und Justizdepartement

Polizei Kanton Solothurn